

70 (AUK, „Slovanský seminář“, im Text S.1). Dieser Text ist von Gesemann handschr. in etwas widersprüchlicher Weise datiert worden. Eine erste Version der unterzeichneten Bemerkung am Kopf des Textes lautet: „Ein Memorandum im Herbst 1938 auf Wunsch eingeliefert Gesemann“, dieser Wortlaut wird später korrigiert in: „Ein Memorandum im März 1939 auf Wunsch eingeliefert für den Doz. Bund Gesemann“. Der Text selbst spricht bereits vom „Protektorat[.] Böhmen-Mähren“ (ebd.: 1).

71 Ich möchte betonen, daß ein Dokument wie Gesemanns Memorandum selbstverständlich keineswegs als Beleg für die ungebrochen nationalsozialistische Überzeugung seines Verfassers gelesen werden kann, da es womöglich nur pragmatischen Opportunismus widerspiegelt. Wieso man allerdings Gesemann heute unter die Wissenschaftler zählen sollte, die „auch in unserer Zeit Leitsterne sein könnten“ (Zeil 1995: 145), bleibt mir gleichwohl unverständlich. Wissenschaftsgeschichtlich ist die Frage nach persönlichen politischen Ansichten im übrigen nur von sekundärer Bedeutung, eine Historiographie der deutschen Wissenschaften in der Zwischenkriegszeit, die vor Textpassagen und Texten die Augen verschließt, in denen eine argumentative Gleichschaltung wissenschaftlicher Ansätze vollzogen wird oder wissenschaftliche Institutionen in politischen Dienst gestellt werden, verfehlt allerdings ihren Gegenstand. Das „gleichbleibend milde Licht“ (Keipert 1997: 181), in das die beiden jüngsten Monographien zur Prager deutschen Slawistik, Zeil (1995) und mehr noch Rösler (1995), ihren Gegenstand tauchen, läßt die wissenschaftlichen Entwicklungen der dreißiger und frühen vierziger Jahre im Detail unkenntlich.

72 Auch die Nummer 3/4 von 1940 ist zumindest im volkswirtschaftlichen Teil ein Themenheft („Versicherungswesen in den slavischen Ländern“).

73 „Nach der Okkupation wurde im Jahr 1940 der Plan entwickelt, daß die Slavische Rundschau die Aufgaben der Zeitschrift Germanoslavica übernehmen und unter der Leitung von K. Bittner zusammenfassen sollte, um den Einfluß der deutschen Kultur auf die Entwicklung der slawischen Völker nachzuweisen [...]“

74 Das „Rundschreiben Nr.1“, der „Fragebogen“, die 22 Seiten umfassenden „Antworten zum Fragebogen“ und das Konzept eines Begleitschreibens zu diesen Antworten vom 9.9.1941, dessen ungenannter Autor wahrscheinlich Gesemann war, liegen in AUK, „Slovanský seminář“. Den Hinweis auf diese außerordentlich interessanten Dokumente verdanke ich Herrn Martin Zückert. Das Zitat findet sich in den „Antworten zum Fragebogen“ S.12.

75 „Antworten zum Fragebogen“: S.10, a.a.O.

76 Begleitschreiben zu den „Antworten zum Fragebogen“ vom 9.9.1941, a.a.O.

77 „1941 wurde unter der Bezeichnung 'Reichsstiftung für wissenschaftliche Forschung' eine Art Forschungsinstitut für Geschichte und Kultur Osteuropas gegründet, das mit der Philosophischen Fakultät der deutschen Universität eng zusammenarbeitete. Es erhielt nach der Ermordung Reinhard Heydrichs dessen Namen.“ (Zeil 1995: 126-127)

78 Ich möchte mich bei Frau Dr. Croy (AAVČR), Frau Dr. Macurová (LAPNP) und Herrn Dr. Svatoš (AUK) für die freundliche Unterstützung meiner Recherchen in den jeweiligen Prager Archiven herzlich bedanken.

LIBUŠE SPÁČILOVÁ

Latein und Volkssprachen in der Olmützer Stadtkanzlei

1. Aspekte des Durchsetzungsprozesses

Die Durchsetzung der Volkssprachen im Schrifttum des Mittelalters war ein lange Zeit dauernder Prozeß, der in Deutschland etwa seit 1200 zu verfolgen ist [SKÁLA 1988, 243]. Als Beispiel können konkrete Angaben angeführt werden. Während aus den Jahren 1200-1219 nur eine deutsche Urkunde erhalten blieb, stammen aus den Jahren 1260-1279 insgesamt 348 deutsche Urkunden. Diese Zahl übersteigt die Anzahl der gleichzeitig verfaßten lateinischen Schriftstücke dieser Art. Walter HOFFMANN und Klaus J. MATTHEIER [1985] verfolgten diesen Prozeß in einer konkreten Institution. Untersucht wurden zwei Bereiche der Kölner Stadtkanzlei - der Urkundenbereich und der Aktenbereich. Unter Berücksichtigung der Textsorten wurden zwei zentrale Aspekte des Durchsetzungsprozesses formuliert:

- seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ist der Wechsel der Sprache bei denselben Texten/Textsorten vor allem im Urkundenbereich sichtbar, wobei die Sprachenwahl von der thematischen Motivation beeinflusst worden sein kann;
- neue Texte/Textsorten im Aktenbereich, die es im früheren 14. Jh. gab, wurden direkt in der dt. Sprache geschrieben.

Es erhebt sich die Frage, ob beide Teilprozesse, die in Köln zeitlich in der zweiten Hälfte des 14. Jh. zusammenfallen, auch in der Schriftlichkeit der Olmützer Stadtkanzlei zu finden sind. Neben der Textsorte spielt zweifelsohne die Schreibstätte eine wichtige Rolle, wobei die Rolle des Schreibers in diesem Durchsetzungsprozeß nicht zu überschätzen ist. Als einen der wichtigsten Gründe würde ich die Tatsache nennen, daß die Stadtschreiber in der Olmützer Stadtkanzlei nicht nur Latein, sondern auch Volkssprachen unbedingt beherrschen mußten.

2. Volkssprachen in den böhmischen Ländern

Die Durchsetzung der Volkssprache war nicht nur in Deutschland, sondern auch in den Böhmisches Ländern ein bedeutender Prozeß. Neben der tschechischen Sprache war eine der Volkssprachen auch das Deutsche. Die Gründe seiner Verwendung in der Schriftlichkeit der böhmischen und mährischen Städte sind in

der städtischen Kolonisation zu suchen [vgl. ŠIMÁK 1938]. Im Verlauf der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts entstanden in den Böhmisches Ländern die ersten Städte. Zum einen entwickelten sie sich unterhalb der Burgen, zum anderen kam es zu originären Neugründungen. In den bis dahin unbesiedelten Grenzgebieten Böhmens und Mährens, die für die zahlenmäßig geringe böhmische Bevölkerung nicht von Interesse waren, sollten deutsche Bauern neue Dörfer gründen. Deutsche Handwerker und Kaufleute leisteten zur Entstehung von Städten einen bedeutenden Beitrag. Die Ankunft der deutschen Bevölkerung in den Böhmisches Ländern beeinflusste zweifellos auch die soziale Struktur der bereits zum Teil vorhandenen städtischen Gesellschaft. Die deutschen Kaufleute stellten sich an die Spitze der neuen Städte, und die wohlhabenden städtischen Schichten waren deshalb bis ins 15. Jh. überwiegend deutscher Abstammung. Im Zuge der Kolonisation wurden Böhmen und Mähren zu zweisprachigen Ländern [vgl. SKÁLA 1988, 240], und diese Tatsache spiegelte sich u.a. auch in der Schriftlichkeit der Stadtkanzleien wider.

3. Volkssprachen in der Olmützer Stadtkanzlei im Urkundenbereich

Die Urkunden gelten als erste offizielle Schriftlichkeit der Stadtkanzleien, und deshalb wird die Verwendung der Volkssprachen zunächst in diesem Bereich verfolgt, obwohl man leider nur von den bis heute erhaltenen Urkunden ausgehen kann. Viele für diese Untersuchung wichtige Urkunden gingen verloren oder wurden vernichtet, wovon auch die Olmützer Stadtkanzlei nicht verschont blieb. Diese Tatsache, die die Ergebnisse der Erforschung des Durchsetzungsprozesses verzerren könnte, muß von Sprachhistorikern in Betracht gezogen werden. Als Beispiel sei eine konkrete Situation in Olmütz beschrieben. Die älteste, im Stadtarchiv überlieferte deutsche Urkunde wurde im Jahre 1415 ausgestellt. Im *Codex diplomaticus Moraviae* ist jedoch eine ältere Urkunde abgedruckt, durch die der Olmützer Stadtrat den Stadtrat von Brünn über die in Olmütz gültige Mühlordnung informiert hat [CDM 1864, 135-136]. Diese Urkunde wurde vor dem 22. Oktober 1352, d.h. 63 Jahre vor der Ausfertigung der bis heute erhaltenen deutschen Urkunde, ausgestellt; die Abschrift des vermißten Originals befindet sich in einem Brünner Stadtbuch. Die Schlußfolgerungen im Urkundenbereich müssen deswegen mit Vorsicht gezogen werden.

Die Durchsetzung der Volkssprachen im Urkundenbereich in der Schriftlichkeit nichtstädtischen Charakters beginnt in beiden Teilen der Böhmisches Länder, in Böhmen und Mähren, unterschiedlich: die deutsche Sprache erscheint im Jahre 1282 in Südmähren und im Jahre 1300 in Böhmen [SKÁLA 1988, 245]. Diese Durchsetzung des Deutschen war in den Stadtkanzleien etwas verspätet. Ich erlaube mir, einige der wahrscheinlich ältesten deutschen Urkunden zu nennen. Aus

dem Jahre 1317 stammt die deutsche Urkunde aus der Stadtkanzlei Eger/Cheb, aus dem Jahre 1318 die aus der mährischen Stadt Iglau/Jihlava und 1328 die aus den mährischen Städten Znaim/Znojmo und Brünn/Brno.

Die tschechische Sprache begann sich im Urkundenbereich im 15. Jh. in den Stadtkanzleien als die zweite Volkssprache durchzusetzen. Einige der ältesten erhaltenen tschechischen Urkunden in Böhmen wurden im Jahre 1408 in der Stadtkanzlei Prag, im Jahre 1409 in Pisek/Pisek und 1419 in Schlan/Slaný ausgestellt. Die ersten erhaltenen tschechischen Urkunden in Mähren wurden im Jahre 1413 in Teltsch/Telč, 1414 in Pilgram/Pelhrimov und 1417 in den Stadtkanzleien Brünn, Iglau und Jemnitz/Jemnice ausgefertigt. Die erste tschechische Olmützer Urkunde datiert vom 3. Juni 1462. Sie gehört jedoch nicht zum Bestand des Kreisarchivs. Das Vordringen tschechischer Schriftstücke setzte im Vergleich zur Durchsetzung der deutschen Sprache fast 100 Jahre später ein.

Die Basis für die weitere Erforschung des Durchsetzungsprozesses in der Olmützer Stadtkanzlei bildet der erste Teil einer 'gemischten' Urkundensammlung im Staatlichen Kreisarchiv Olmütz, der aus 853 zwischen 1261 und 1550 ausgestellten Urkunden besteht. Von diesen, die entweder aus der städtischen Kanzlei Olmütz stammen oder verschiedenen Institutionen in Olmütz zugeschickt wurden, sind 448 lateinisch, 310 tschechisch und 95 deutsch verfaßt. Diese Zahlen sagen jedoch wenig über die Durchsetzung der Volkssprachen in der Olmützer Stadtkanzlei aus. In der Stadtkanzlei wurde nur ein Teil dieser Urkunden ausgestellt (Tab. 1).

Tab. 1: Urkunden, die in der Stadtkanzlei Olmütz ausgestellt wurden - auftretende Personen (Archiv Olomouc)

S	13. Jh.			14. Jh.					15. Jh.					16. Jh.			
	Bü	Ki	aS/Bü	Bü	Ki	Bü/Ki	Um/Ki	aS/Bü	Bü	Ki	Bü/Ki	Um/Ki	Bü	Ki	Bü/Ki	Um/Ki	
L	3	1	1	10	9	17	3	5	1	2	122	8					
insges	5			44					133								
%	100%			72,1%					94,3%								
D				12		4		1							3		
insges				17					3								
%				27,9%					2,1%								
Tsch									1		4						
insges									5								
%									3,5%								
Summe			5	61					141								

S(prache), L(atein), D(eutsch), T(schechisch), Bü(rger), Ki(rche), Um(gebung), aS = andere Städte, insges(amt)

In der Rechtshandlung, die durch die Urkunde abgeschlossen wurde, traten die Olmützer Bürger, Vertreter der Kirche, Bauern und Untertanen aus der Umgebung der Stadt oder Bürger aus anderen mährischen Städten auf. Diese Tatsache scheint jedoch die Sprachenwahl nicht beeinflusst zu haben. Es gibt Urkunden, in denen die Bauern oder Untertanen im Mittelpunkt des Geschehens stehen und die trotzdem lateinisch ausgefertigt wurden.

Die Urkunden, die in der Olmützer Stadtkanzlei im 13. Jh. entstanden waren, sind nicht erhalten. Die fünf ältesten erhaltenen Urkunden stammen erst aus dem 14. Jahrhundert. Sie betreffen Rechtshandlungen mit Bürgern, Vertretern der Kirche und mit Bewohnern anderer Städte und sind ausschließlich in lateinischer Sprache verfaßt. Erst aus dem 15. Jh. stammen 17 deutsche Urkunden, in denen meistens die Olmützer Bürger (12) oder die Bürger und die Kirche gemeinsam (4) im Zentrum des Geschehens stehen. Die Anzahl der deutschen Urkunden im 16. Jahrhundert lag noch niedriger - erhalten sind lediglich drei. Erstmals erscheinen in der Quellensammlung auch vier tschechisch verfaßte Dokumente. In den meisten stehen die Klöster im Zentrum der Rechtshandlung.

Neben dieser großen 'gemischten' Urkundensammlung gibt es im Olmützer Staatlichen Kreisarchiv noch eine reichhaltige Sammlung von Zunftmaterialien, zu denen neben Akten auch Urkunden gehören. Aus dem 15. und 16. Jh. (bis 1550) stammen sechs deutsche Urkunden, jeweils drei aus jedem Jahrhundert, die eine zunftrechtliche Problematik betreffen.

Die bisherige Untersuchung beider Sammlungen läßt annehmen, daß nicht die in der Rechtshandlung auftretenden Personen, sondern die Textsorten maßgebend für die Sprachenwahl waren. Aus diesem Grund werden die Urkunden beider Sammlungen, die in der Stadtkanzlei ausgefertigt wurden, nach funktionalen Fachbereichen und Textsorten weiter gegliedert (Tab. 2). Eine solche Einteilung des Materials ist für die Charakteristik des Durchsetzungsprozesses von Volkssprachen gegenüber dem Latein notwendig.

Tab. 2: Textsorten und funktionale Fachbereiche der lateinischen, deutschen und tschechischen Urkunden, die in der Olmützer Stadtkanzlei ausgestellt wurden

Textsorte	Funktionaler Fachbereich	Zeitraum /Jh./	Gegenstand	Sprache		
				L	D	T
Genehmigung	zivr (Ki)	Anf. 15.	Hausverkauf	+		
Altarstiftung	zivr (Bü, Ki)	14., 15., 16.	Geld	+		
Schenkung	zivr (Bü, Ki)	14.	Liegenschaft	+		
Verleihung eines Amtes/Rechtes	zivr (Bü)	14.	Amt/Recht	+		
Aufhebung von Verpflichtungen	zivr (Ki, Bü)	14., Anf. 15.	Pflichten	+	+	
Kaufvereinbarung	zivr (Ki, Bü, Um)	14., 15.,	Rente	+	+	
		16., 15., 16	Liegenschaft	+	+	

Textsorte	Funktionaler Fachbereich	Zeitraum /Jh./	Gegenstand	Sprache		
				L	D	T
Vidimus	zivr (Bü)	15.	Verpflichtung	+		
	zivr (Bü, Ki)	15.	Altarstiftung	+		
	zivr (Bü)	15.	Rentenbrief	+		
	zivr (Bü)	16.	Genehmigung		+	
Quittung	zivr (Bü, Ki, Um)	16.	Geldübernahme	+	+	
Geldüberweisung	zivr (Bü, Ki)	15., 16.	Geld	+	+	
Verpflichtung	zivr (Bü)	4., 15., 16.	Schulden, Erbe	+	+	+
Schiedsspruch	zivr, zur (Bü, Ki)	15., 16.	Streit		+	+
Zunftordnung	zur (Bü)	15., 16.	Recht/ Pflichten		+	
Bestätigung	zivr (Bü)zivr	15.	Stadtrechte		+	
	(Bü)zur	15.	Schiedsspruch		+	
	(Bü)	16.	Zunftordnung		+	

zivr = zivilrechtlicher Fachbereich, zur = zunftrechtlicher Fachbereich, Bü(rger), Ki(rche), Um(gebung), Anf(ang), L(atein), D(eutsch), T(schechisch)

Für die Charakteristik des Durchsetzungsprozesses sind diejenigen Textsorten wichtig, die durchgehend in drei Jahrhunderten vorkommen, und diejenigen, die erst im 15. oder sogar erst im 16. Jh. angefertigt wurden. Zur ersten Gruppe gehören Altarstiftungen, Kaufvereinbarungen/Rentenbriefe und Verpflichtungen, wobei in der Textsorte Altarstiftung immer nur die lateinische Sprache verwendet wurde. Der Rentenbrief stellt zwar auch eine traditionell lateinische Textsorte dar, die ein Muster in den Formularbüchern hatte [vgl. FORMULARE UND DEUTSCH RHETORICA 1486], in der sich jedoch allmählich die deutsche Sprache durchzusetzen begann. Im 14. Jh. kommt nur ein Rentenbrief vor, aus dem 15. Jh. blieben 27 erhalten, und aus dem 16. Jh. stammen 117 lateinische Rentenbriefe. In deutscher Sprache sind acht Rentenbriefe aus dem 15. und drei aus dem 16. Jh. erhalten, tschechisch ist kein Exemplar geschrieben. Diese Tatsache könnte zu der Annahme verleiten, daß in der Olmützer Stadtkanzlei eine solche Urkunde in tschechischer Sprache gar nicht ausgestellt wurde.

Die dritte Textsorte, die Verpflichtung, kommt nicht nur in lateinischer, sondern seit dem 15. Jh. auch in deutscher und seit dem 16. Jh. auch in tschechischer Verschriftlichung vor. Von den Textsorten, die erst seit dem 15. Jh. vorkommen, sind die Zunftordnung, der Schiedsspruch und die Bestätigung des Schiedsspruches und die der Zunftordnung zu nennen, die im 14. Jh. in Latein urkundlich nicht nachgewiesen wurden. Man kann voraussetzen, daß diese Textsorten, für die es in den mittelalterlichen Formularsammlungen keine festen lateinischen Vorschriften gab, von Anfang an urkundlich nur in der Volkssprache verfaßt wurden. Auch die Bestätigung der Stadtrechte wurde nur deutsch geschrieben, was zu der Meinung verlei-

tet, daß die stadtrechtlichen Angelegenheiten allein in deutscher Sprache geregelt wurden. Dies wäre folgerichtig, denn das Magdeburger Recht wurde von den deutschen Kolonisten ins Land gebracht. Auch mehrere Quellen, die von der Verwendung des Deutschen im Bereich der Stadtrechte zeugen, z.B. das älteste Olmützer Rechtsbuch aus dem Jahre 1352, können diese Vermutung bestätigen.

4. Volkssprachen in der Olmützer Stadtkanzlei im Aktenbereich

Die Akten gehören als Produkte des internen Kanzleiablaufs [HOFFMANN/MATTHEIER 1985, 1845] nicht nur zu den wichtigen Rechtsquellen, sondern auch zu den bedeutenden Zeugen des Durchsetzungsprozesses, die verlässlicher als die Urkunden über die Verwendung der Volkssprachen informieren können. Es sind vor allem Stadtbücher, die seit dem 14. Jh. in den böhmischen und mährischen Stadtkanzleien angelegt wurden.

Die Verwendung der Volkssprachen in den Stadtbüchern in einzelnen Stadtkanzleien Böhmens und Mährens ist sehr unterschiedlich. Für die folgende Übersicht (Tab. 3) wurden nur diejenigen Gedenk- und Testamentbücher gewählt, die bis zum Ende der 60er Jahre des 16. Jahrhunderts in verschiedenen Stadtkanzleien der böhmischen und mährischen Städte geführt wurden [vgl. NOVÝ 1963, passim]. Diese Stadtbücher wurden deswegen ausgewählt, weil drei Quellen dieser Art aus der Olmützer Stadtkanzlei neben den Urkunden als Basismaterial für diesen Beitrag verwendet wurden. Die Stadtbücher, die diese chronologische Grenze überschreiten, wurden nicht in die Übersicht eingeordnet, denn die Angaben über die Verwendung der Sprache wären dadurch ungenau geworden.

Tab. 3: Latein und Volkssprachen in Testament- und Gedenkbüchern bis 1550 in den Stadtkanzleien Böhmens und Mährens [nach: NOVÝ 1963]

Stadtkanzlei Land	T Jahr	D Jahr	T/D Jahr	L/T Jahr	L/D Jahr	L/D/T Jahr
Brno (Brünn) M					GB 1343-1376 (1379)	GB 2.H.des 14.Jh.-1478
Česká Kamenice (Böhmisch Kamnitz) B					GB 1380-1516	
Ivančice (Eibenschütz) M	TB 1514-1569					GB/TB 1442-1509
Kadaň (Kaaden) B			GB/TB 1516-1564			
Kaňk B	GB (1487)- 1492-1543					

Stadtkanzlei Land	T Jahr	D Jahr	T/D Jahr	L/T Jahr	L/D Jahr	L/D/T Jahr
Kasejovice B				GB 1417-1562		
Kutná Hora (Kuttenberg) B	GB 1489-1544 GB 1510-1547 GB 1515-1527			GB 1462-1478 GB 1480-1494 GB 1495-1515		
Litomyšl B				TB 1492-1537 (1548)		
Mělník B				TB 1491-1533		
Náchod B				GB 1442-1495		
Nové Město n. Mor. M	GB (1458) 1468-1533					
Olmouc (Olmütz) M			TB 1511-1541 TB 1541-1557		GB 1343-1420	GB 1424-1491 GB 1424-1480 GB 1491-1557 GB 1492-1546
Pisek B				GB 1420-1545 (1567)		
Plzeň (Pilsen) B			TB 1468-1565	TB (1319) 1420-1476 GB (1459) 1461-1532		
Praha - Nové Město (Neustadt) B			TB 1455-1494	GB 1411-1544 TB(1421, 1434-1455)		
Praha - Staré Město (Altstadt) B			TB 1518-1564	GB 1417-1480		GB 1310-1419
Prostějov (Prosnitz) M			GB 1475-1509 (1527)			

Stadtkanzlei Land	T Jahr	D Jahr	T/D Jahr	L/T Jahr	L/D Jahr	L/D/T Jahr
Rakovník (Rakonitz) B				1384-1428 (-1523)	GB	
Sokolov (Falkenau) B		GB* 1483-1528				
Svitavy M						GB 1515-1549 (-1565)
Tábor B				GB 1510-1561		
Uherské Hradiště M				GB 1368-1489 (-1546)		
Ústí nad Labem (Aussig) B				GB 1438-1514		
Znojmo (Znaim) M					TB (1409)- 1421-1529	
Žlutice B				GB 1448-1567		
Insgesamt	6 GB 4 TB	1 GB	2 TB 1 TB/GB	14 GB 4 TB	3 GB 1 TB	7 GB 1GB/ TB

B(öhmen), M(ähren), T(schechisch), L(atein), D(eutsch), TB = Testamentbuch, GB = Gedenkbuch,
* Deperditum

Die meisten böhmischen Stadtkanzleien verwendeten in ihren Gedenk- und Testamentbüchern bis zum Ende der 60er Jahre des 16. Jahrhunderts ausschließlich das Tschechische (5 Stadtkanzleien) oder Tschechisch und Latein (13 Stadtkanzleien). Das Deutsche als alleinige Sprache wurde nur im Gedenkbuch der böhmischen Stadt Falkenau benutzt. Die Lage der Stadt im Grenzgebiet beeinflusste zweifelsohne die Verwendung der Sprache in der Stadtkanzlei. Tschechisch und Deutsch verwendete in einem Gedenk- und Testamentbuch nur die Stadtkanzlei in Kaaden/Kadaň und Latein und Deutsch nur die Stadtkanzlei in Böhmisches Kamnitz/Česká Kamenice, früher Deutsch Kamnitz, in einer Stadt, die von aus Meißen stammenden Kolonisten gegründet wurde, in der der deutsche Einfluß dominant war [ŠIMÁK 1938,696-697]. Da die meisten Gedenk- und Testamentbücher nach den hussitischen Kriegen angelegt wurden, spiegeln sie schon den Sieg des Tschechischen wider. Anders die Situation in Mähren: in den mährischen Stadtkanzleien ist Tschechisch nur in Eibenschitz/Ivančice, Nové Město na Moravě und Prosnitz/Prostějov zu finden. Latein mit Tschechisch verwendete nur die Stadt-

kanzlei in Ungarisch Radisch/Uherské Hradiště; zwei Sprachen, Deutsch und Tschechisch, wurden in zwei Testamentbüchern in der Olmützer Stadtkanzlei verwendet, Latein und Deutsch kommen in Gedenk- und/oder Testamentbüchern der Stadtkanzleien Brünn, Olmütz und Znaim vor. Alle drei Sprachen - Deutsch, Tschechisch und Latein - gleichzeitig, sind häufiger in den mährischen Kanzleien (Brünn, Eibenschitz, Olmütz und Zwittau/Svitavy) im Gebrauch.

Die Zahl der in der Stadtkanzlei Olmütz geführten und bis jetzt überlieferten Testament- und Gedenkbücher zeugt von der großen Bedeutung der Stadt im Mittelalter. Im folgenden werden Texte aus drei Olmützer Stadtbüchern auf die Sprachverwendung untersucht.

4.1. Das älteste Olmützer Stadtbuch (SB I)

In das älteste im Jahre 1343 in der Olmützer Kanzlei angelegte Stadtbuch haben nicht nur die Stadtschreiber, sondern auch ihre Unterschreiber, zufällige Schreiber, ein Gerichtsschreiber und sogar ein Schreiber des Markgrafen geschrieben. Die Einträge sind - bis auf einen - keine Abschriften von Urkunden, sondern originäre Texte.

Es gab nur zwei Schreiber, die deutsch verwandten - Nikolaus Fenix und Paul Rothensel. Von dem letztgenannten Skriptor stammt allerdings lediglich ein einziger Eintrag (Verpflichtung), der erst 75 Jahre nach dem Abschluß des Stadtbuches, im Jahre 1497, vorgenommen worden ist. Da fast ein Drittel des Kodexes verlorengegangen ist, kann man jedoch annehmen, daß Rothensel und vielleicht auch andere Schreiber mehrere, heute eben nicht bekannte Eintragungen gemacht hatten. Nikolaus Fenix hat lateinisch und deutsch geschrieben, die deutsche Sprache überwiegt jedoch bei ihm.

Die Gesamtzahl der 729 Eintragungen, von denen drei unleserlich sind, ein vierter nicht zu Ende geschrieben und ein fünfter ausradiert wurde, besteht aus 466 Texten strafrechtlichen Charakters, die ausschließlich lateinisch geschrieben wurden. Obwohl die Verhandlungen im Stadtrat und vor Gericht nicht in lateinischer Sprache verliefen, weil unter den Mitgliedern des Stadtrates neben Patriziern auch Handwerker waren (im 14. Jh. Fleischer, Bäcker, Pelzmacher und Goldschmiede, seit den 80er Jahren des 14. Jh. auch Gürtler, Kandler, Kupferschmiede, Seifensieder und Schneider [NEŠPOR 1936,44]), bei denen aktive Lateinkenntnisse nicht vorauszusetzen sind, wurden sämtliche strafrechtlichen Eintragungen - sicher der Tradition folgend - lateinisch verfaßt. Sie können folgenden Textsorten zugeordnet werden: der Anklage (7), der Tatbeschreibung (45), dem Zeugnis (7), der Überführung (2), der Verpflichtung (5), dem Urteil (389) und der Urteilsaufhebung (11). Von den 239 Eintragungen zivilrechtlichen Charakters sind 228 lateinisch und 11 deutsch. Beide Sprachen werden bei Verträgen (36 L/1 D), Verpflichtungen (99/2),

Mitteilungen (10/1), Zeugnissen (3/1), Schiedssprüchen (7/5) und Quittungen (40/1) verwendet. Nur in Latein sind ein Gesuch, sechs Aufhebungen von Verpflichtungen und 26 Testamente verfaßt. Sechzehn zunftrechtliche Eintragungen wurden lateinisch oder deutsch gemacht: in beiden Sprachen kommen Verträge (5 L/1 D), Schiedssprüche (1/1) und Erlasse (4/3) vor. Allein in deutscher Sprache ist einmal im Stadtbuch die Textsorte Zunftordnung aufzufinden. Latein sind zwei andersartige Eintragungen (Textsorte kanzellarischer Bericht) niedergeschrieben worden.

Obwohl der erste deutsche Text im Stadtbuch von Nikolaus Fenix erst aus dem Jahre 1412 stammt, erscheinen die ersten Anzeichen der Verwendung bereits seit 1343. Es handelt sich um keine zusammenhängenden Einträge, sondern um die Wörter, die in lateinische Texte eingeschoben wurden. Diese Einschübe kommen immer dann vor, wenn der deutsche Ausdruck dem Schreiber näher oder für die Öffentlichkeit verständlicher respektive üblicher war. Die entsprechenden Begriffe können in vier Gruppen eingeteilt werden: Berufsbezeichnungen (1), eine nähere Charakteristik der Person (2), deutsche Äquivalente bei der Tatbeschreibung in Eintragungen strafrechtlichen Charakters (3), topographische Bezeichnungen (4) und Alltagsbegriffe (5):

(1) *Item Nicolaus Schinnagil, Martinus Junchhere proscripti sunt pro eo, quod frivole et furiose intraverunt in domum Nicolay czichneri et vulneraverunt famulos suos* [SB I, 1351, Folio 2v].

Item Nicolao et Arnoldo pirtragern interdicta est civitas, quod se non bene conservarunt et in pluribus nephariis defamati sunt [SB I, 1354, Fol. 3v].

(2) *...et Conradus dictus Mit der hab consules* [SB I, 1343, Folio 1r]

Item Stephanus dictus mit dem kind proscriptus est pro homicidio in Jescone bratore perpetrato [SB I, 1364, Folio 7v].

(3) *Item Wenczeslaus Loripes proscriptus est pro (homicidio) kamperwunden in Dytllino perpetrato* [SB I, 1354, Folio 4r].

Item Jonel de Schelligen, Hensels sun, scriptus est vmb ain plutrunst in dicto Martino perpetrato [SB I, 1355, Folio 4v].

Item Martin pro vollaist et relaub et Wanko, frater dicti Wilkonis [SB I, 1373, Folio 10r].

(4) *Item anno L quinto in molendino Steinmul* [SB I, 1355, Folio 4r].

Item Czükspretel czichner, gener Purgeuerii, proscriptus est pro homicidio in Mixone cordone prope Reuhlertor facto [SB I, 1359, Folio 5v].

Nicolaus Sweuus de voluntate uxoris sue obligavit domum [in] Prukampt [SB I, 1376, Folio 28v].

(5) *Item Thoma, filius Waczonis de Doboczaw, proscriptus est pro homicidio in uno alieno homine perpetrato in domo Prageri in der freung ...* [SB I, 1354, Folio 4r].
Anno Domini M^oCCCLXII Johannes Musil dotavit uxori sue Elizabeth nomine dotalicii, vulgariter leipgeding [SB I, 1362, Folio 28r].

Neben diesen deutschen Einschübseln erscheinen im Text auch deutsche Überschriften, die jedoch erst im 16. Jahrhundert hinzugefügt wurden:

Item von wegen der frembden becken [SB I, Folio 44v].

Item der flai schhacker halben [SB I, Folio 44v].

Die Eintragungen im ältesten Stadtbuch belegen die allmähliche Durchsetzung des Deutschen als der ersten Volkssprache im Aktenbereich, vor allem in zunftrechtlichen, teilweise auch in zivilrechtlichen Eintragungen. Während das Verhältnis der lateinischen zu den deutschen Eintragungen im strafrechtlichen Bereich 466:0 ausmacht, beträgt es im zivilrechtlichen 228:11 und im zunftrechtlichen 10:6.

Von zivilrechtlichen Eintragungen ist es der Schiedsspruch, der häufiger als andere Textsorten in Deutsch verfaßt wurde.

4.2. Der Kodex Wenzels aus Iglau (SB II)

Die Handschrift (Signatur 1540) ist das umfangreichste und bekannteste Stadtbuch im Olmützer Kreisarchiv; seine Pergamentblätter sind sogar mit Miniaturen und Initialen verziert. Dieses Stadtbuch, auch *Liber civitatis* oder Wenzels Rechtsbuch genannt, spiegelt die unterschiedlichsten Wirkungsbereiche des Stadtrates wider. Es wurde vom Stadtschreiber Wenzel aus Iglau angelegt und betrifft die Verhandlungen vor dem Stadtrat. Die lateinischen, deutschen und tschechischen Einträge, die nur von den Stadtschreibern gemacht wurden, repräsentieren vier Texttypen - Urkunden in Form von Abschriften, Regesten der Urkunden, Missiven in Form von Abschriften und Eintragungen zivilrechtlichen, zunftrechtlichen und andersartigen Charakters.

Im Kodex finden sich 816 Eintragungen, und im Unterschied zu den Eintragungen im ältesten Stadtbuch überwiegen hier deutsche Texte (484 = 59,4%); lateinische Texte sind jedoch immer noch stark vertreten (323 = 39,6%), während tschechische Eintragungen nur einen geringen Anteil ausmachen (8 = 0,98%). Die vier Texttypen sind weiter in Textsorten gegliedert, wobei die Regesten und Abschriften der in der Stadtkanzlei nicht ausgestellten Urkunden und Missiven außer Betracht stehen. Die Sprachenwahl der stadtkanzellarischen Urkunden bestätigt unsere Ergeb-

nisse im Urkundenbereich. In deutscher Sprache wurden jeweils 2 Schiedssprüche, Zunftordnungen und Bestätigungen der Zunftartikel ausgestellt. Von den insgesamt 629 zivilrechtlichen Eintragungen sind 226 lateinisch und 403 deutsch. In beiden Sprachen kommen Verträge (38 L/120 D), Verpflichtungen (31/18), Testamente (60/76), Erlasse (18/12), Schiedssprüche (8/45), Zeugnisse (1/5), Vollmachten (1/2), Gesuche (1/1) und Quittungen (67/113) vor. Die lateinische Sprache herrscht also nur in Verpflichtungen und in Erlassen vor. Ausschließlich deutsch wurden sieben Aufhebungen von Verpflichtung (7) und zwei Verzichtete geschrieben. Mehr als die Hälfte der zunftrechtlichen Eintragungen (26) sind deutsch: in beiden Sprachen wurden Zunftordnungen (4 L/5 D) und Schiedssprüche (4/4) verfaßt, während Verträge (15) und Verpflichtungen (1) nur in deutscher und Erlasse nur in lateinischer Sprache vorkommen. Die meisten andersartigen Eintragungen wurden lateinisch verfaßt (45), die Anzahl der kanzellarischen Berichte ist in beiden Sprachen (7 L/6 D) ungefähr gleich, höher ist die Anzahl der deutschen Ereignisberichte (2 L/4 D) und Tatsachenberichte (36 L/23 D). Zur heftigen Verdrängung der lateinischen Sprache kam es seit dem Jahre 1430. Während Wenzel in den Jahren 1423-1429 im Durchschnitt ungefähr drei bis vier deutsche Eintragungen gemacht hat, stammen z.B. aus dem Jahre 1430 achtundzwanzig deutsche Eintragungen. Latein verwendete am häufigsten gerade Wenzel aus Iglau. Diese Bevorzugung war jedoch nicht immer Wenzels Sache. Er hat das Stadtbuch angelegt, Abschriften und Regesten älterer lateinischer Urkunden und nachträglich auch alte Fälle, die in den ersten Jahren des 15. Jh. vor dem Stadtrat verhandelt und vielleicht lateinisch skizziert wurden, eingetragen. Auch in Wenzels Kodex sind deutsche Einschübe in lateinischen Texten zu bezeugen; Berufsbezeichnungen (1) sind nicht so zahlreich wie im ältesten Stadtbuch. Oft kommen in lateinischen Texten die Berufe *melcer* (16mal), *gurtler* (7mal), *platner* und *seyffmacher* (6mal) vor. Sehr selten sind deutsche Adjektive zur näheren Bestimmung der Personen (2), die Bezeichnungen der Objekte auf dem Territorium der Stadt (3) sowie die Bezeichnungen der Ämter in der Stadt (4); zahlreicher sind die Bezeichnungen der Waren, der Produkte (5) oder die Termini, die mit dem Verkauf verbunden sind (6), selten kommen auch Ausdrücke aus dem deutschen Alltagsvokabular (7) vor:

- (2) ... *Pireckßl, Paul Mylner sutor, krump Mertein et Sigl Schindler...* [SB II, 1438, Folio 52 vb],
 ... *inter Gabrielis et swarcz Pawl maccella ...* [SB II, 1439, Folio 53ra];
- (3) *ante portam Nidertar* [SB II, 1436, Folio 20vb],
an sanctum Andream ac beginis in duabus domunculis vulgariter selhew fern [SB II, 1430, Folio 43va];

- (4) *quoniam cives Olomucensies vasittractum vulgariter schrotampt ac pontales vulgariter prukampt suis propriis pecuniis emerunt* [SB II, 1430, Folio 39va];
- (5) *Item de molari vulgariter mulfein 1/2 grossi de fliffein II nummi per medium ...* [SB II, 1430, Folio 20va],
que kawffgarn dicitur [SB II, 1408, Folio 96ra],
et in zamkawffe in annualibus foris [SB II, 1430, Folio 99ra],
vulgariter flachsswerg [SB II, 1406, Folio 104ra];
- (6) *Johannes Marchio Moravie statuit et sancivit, quod depositio mercium et rerum vendibilium, que vulgariter nyderlagung dicitur ...* [SB II, 1351, Folio 3vb];
- (7) *Quarta libri. Dotalicia, contractus, vite provisiones vulgariter leibzucht, arbitria sponsalium et nupciarum vulgariter prawtſchatczt distincio I^a* [SB II, 1430, Folio 1v].

Die meisten Einschübe dieser Art finden sich in lateinisch verfaßten Testamenten. Oft wurden ganze deutsche Sätze in den Text eingetragen:

Item Vreich Suntret tenetur centum libras, ut patet in litera sua, que jacet eciam circa Tanhawser in Wienna ad stellam ym kober. Item in trulla circa Tanhawser jacet eciam aliqua pecunia. Item ym kober zum Tanhawser ligt ein brief vff hundert gulden, die Niclas Breinberger schuldig ist gewest, der ist gestorben vnd hat geloffen ein bruder, der went zu Czyl, der heist Hannus Breinberger, der hat sich seins bruders gut vnderwunden. Item X marcas Moravicales ad summam ecclesiam Olomucensem, in qua volo jacere etsepeliri circa Polczonis sepulchrum pro anniversaris. Item das halb hawf, das ich zu Cracaw hab, das schaff ich meiner hawffrawen vnd meynen kindern ... [SB II, 1427, Folio 160rb-160va].

In einem Testament kommen sogar alle drei Sprachen vor - Latein, Deutsch und Tschechisch:

Anno eodem Petrlinus Hufnagl testamentaris Johannis Grapler suscepit subscripta arma et res Wenceslao orphano per patrem suum Johannem Grapler testatas. Primo II marcas de puro argento. Item unum cingulum cum argenteis literis. Item ein ploben mantel mit leymbot oben vnderfutert. Item ain swarzen feidl mit leimbot swarcz vnderfutert. Item ain feydl flecht der newenfarbe. Item quinque loricis. Item quatuor golneria. Item unum hunczkap. Item unum surcz. Item czwei prufplech. Item drey lebky. Item II par plechhantzuch. Item IIII arembufl. Item II tarzcy. Item III gelafney. [SB II, 1437, Folio 52rb].

Im Stadtbuch II finden sich auch zusammenhängende tschechische Texte. Der erste, vom Schreiber selbst verfaßte Eintrag erscheint im Jahre 1446, er gehört zum Texttyp Eintragungen zivilrechtlichen Charakters und stellt die Textsorte Vertrag dar. Die vier im Jahre 1440 vom Schreiber Wenzel abgeschriebenen tschechischen Missiven (Textsorten Mitteilung und Gesuch) wurden nicht von Wenzel selbst, sondern von dem Unterkammerherrn verfaßt. Sie haben für den Durchsetzungsprozeß der Volkssprachen in der Olmützer Stadtkanzlei keine größere Bedeutung.

Der Kodex Wenzels aus Iglau stellt die zweite Etappe der Durchsetzung der Volkssprachen im Aktenbereich dar. Während sich in der ersten Etappe dieses Prozesses die deutsche Sprache zu behaupten beginnt, wird sie in der zweiten Etappe zur geäußerten Kanzleisprache, die in vielen Textsorten häufiger vertreten ist als Latein (im zivilrechtlichen Bereich in Verträgen, Schiedssprüchen, Zeugnissen, Quittungen und auch in Testamenten, in denen die traditionelle lateinische Sprache nur von Wenzel bevorzugt wurde, während die meisten von anderen Schreibern verfaßten Testamente deutsch sind).

4.3. Das erste Olmützer Testamentbuch

Über die Verwendung der deutschen und der tschechischen Sprache in der Olmützer Stadtkanzlei während des 16. Jh. informieren vor allem Eintragungen in spezialisierten Stadtbüchern. Für Testamente, die seit den 20er Jahren des 15. Jh. in die Gedenkbücher eingetragen wurden (Sg. 7, 65, 166 und 1540), ist im Jahre 1511 in der Olmützer Stadtkanzlei das Testamentbuch als ein neuer Typ der Stadtbücher entstanden. Für das vom Stadtschreiber Bernard Mürauer angelegte Testamentbuch ist kennzeichnend, daß es keine einzige lateinische Eintragung enthält. Obwohl die meisten Schreiber anonym sind, ist es gelungen, drei Hände zu identifizieren. In den Jahren 1511-1541 wurden von allen Schreibern insgesamt 250 Eintragungen gemacht, davon 211 deutsch (84,4%), die restlichen (39 Testamente, d. s. 15,6%) sind tschechisch verfaßt. Als Vergleichsobjekt steht uns das etwas jüngere Testamentbuch der Prager Altstadt aus den Jahren 1564-1566 zur Verfügung, da das ältere aus dem 15. Jh. stammende Altstädter Testamentbuch am 8. 5. 1945 den Flammen zum Opfer fiel. Das erhaltene Testamentbuch enthält nur 5,4% deutsche Texte [SKÁLA 1988, 253]. Diese Zahlen bestätigen die unterschiedliche Situation in der Prager und in der Olmützer Stadtkanzlei - während in Prag im 15. Jh. die tschechische Sprache die Oberhand gewinnt, ist es in Olmütz das Deutsche. Latein wurde in dieser Textsorte schon zu Beginn des 16. Jh. vollkommen verdrängt. Das erste Testamentbuch stellt die dritte und letzte Etappe der Durchsetzung der Volkssprachen in der Olmützer Stadtkanzlei dar, die durch die Verwendung beider Volkssprachen zu charakterisieren ist. Latein wird nur noch in den Rechenschafts-

büchern verwendet. Sogar die Rechtsprotokolle aus der 1. Hälfte des 16. Jh. sind auf deutsch und tschechisch geführt.

5. Zusammenfassung

Von den zwei Volkssprachen war das Deutsch die erste, die sich in der Olmützer Stadtkanzlei durchzusetzen begann. Die bisherigen Untersuchungen der ausgewählten Olmützer Quellen zeigen einen früheren Übergang zur deutschen Sprache im Urkundenbereich als im Aktenbereich.

Der Beginn der Zurückdrängung des Latein als Schreibsprache durch das Deutsche im Urkundenbereich ist wahrscheinlich in der Mitte des 14. Jh. anzusetzen, obwohl die ersten erhaltenen Urkunden erst aus dem zweiten Jahrzehnt des 15. Jh. stammen. Es war vor allem der zunftrechtliche Bereich, dessen Textsorten Schiedsspruch und Zunftordnung urkundlich mit großer Wahrscheinlichkeit ausschließlich in deutscher Sprache ausgestellt wurden. Eine interessante Stelle unter den Urkunden nehmen die Rentenbriefe ein. Die hohe Anzahl dieser Rentenbriefe in lateinischer Sprache überrascht, denn die Situation z. B. in Köln, dessen 'gemischte' Urkunden zum Vergleich dienen können, war völlig anders - 210 Stücke in deutscher gegenüber einem in lateinischer Sprache [HOFFMANN/MATTHEIER 1985, 1845].

Im Aktenbereich beginnt dieser Prozeß im Jahre 1412, aus dem die erste deutsche Eintragung stammt. Drei Etappen, in denen dieser Prozeß verlaufen ist, zeigen seine wichtigen Merkmale - die Verwendung der offiziellen lateinischen Kanzleisprache und ihre allmähliche Verdrängung zuerst durch die deutsche, später auch durch die tschechische Sprache. In der ersten Hälfte des 16. Jh. wurde der Durchsetzungsprozeß abgeschlossen, indem die deutsche Sprache als erste und die tschechische als zweite Volkssprache in der Olmützer Stadtkanzlei verwendet wurde.

Fast alle Textsorten des Texttyps Eintragungen wurden zunächst lateinisch, später allmählich auch deutsch gemacht. Ähnlich wie im Urkundenbereich erscheint die deutsche Sprache zuerst in Textsorten im zunftrechtlichen und in einigen Textsorten im zivilrechtlichen Bereich. Es kommt zum Wechsel der Sprache bei denselben Textsorten. Sogar auch Zunftordnungen wurden in den Kodex Wenzels lateinisch eingetragen.

Beide Prozesse, der Wechsel der Sprache bei denselben Textsorten (vor allem im Aktenbereich) und neue, direkt in der Volkssprache verfaßte Textsorten (vor allem im Urkundenbereich) fallen in der Olmützer Stadtkanzlei im 15. Jh., ein Jahrhundert später als in der Stadtkanzlei Köln, zusammen.

Herangezogene Quellen

SOA v Olomouci (Staatliches Kreisarchiv Olmütz), AMO (Archiv der Stadt Olmütz), Listiny (Urkunden).

SOA v Olomouci, AMO, Cechy (Zünfte).

SOA v Olomouci, AMO, Knihy (Stadtbücher), Sign. 166, Sign. 1540, Sign. 138.

CODEX DIPLOMATICUS MORAVIAE [CDM, 1864]. Bd. 8. Brünn.

FORMULARE UND RHETORICA [1483]. Anton SORG (Drucker). Augsburg [40 Inc. 133,5].

Literaturverzeichnis

MATTHEIER, Klaus J./HOFFMANN, Walter [1985]: Stadt und Sprache in der neueren deutschen Sprachgeschichte. Eine Pilotstudie am Beispiel Köln. In: BESCH, Werner (Hg.): Sprachgeschichte. Ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Sprache und ihrer Forschung. Zweiter Halbband. Berlin - New York, S. 1837-1865.

NOVÝ, Rostislav [1963]: Městské knihy v Čechách a na Moravě 1310-1526. (Stadtbücher in Böhmen und Mähren.) Acta Universitatis Carolinae, Philosophica et Historica 4. Praha.

SKÁLA, Emil [1988]: Das Frühneuhochdeutsche in den Städten Böhmens. In: BAUER, Gerhard (Hg.): Stadtsprachenforschung unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse der Stadt Straßburg in Spätmittelalter und früher Neuzeit. Göppingen, S. 239-265.

ŠIMÁK, J. V. [1938]: Středověká kolonizace v zemích českých. (Mittelalterliche Kolonisation in den böhmischen Ländern.) České dějiny I/5. Praha.

HILDEGARD BOKOVÁ

Zur Verwendung der deutschen Sprache in Südböhmen bis 1420

Wenn wir die Verwendung der deutschen Sprache in Südböhmen in vorhussitischer Zeit behandeln wollen, müssen zunächst einige Bemerkungen über die Besiedlung dieses Gebietes im Mittelalter gemacht werden. Wir können uns dabei auf Arbeiten von tschechischen und deutschen Historikern und Sprachwissenschaftlern stützen, die - oft durch Kombination historischer und philologischer Methoden - Informationen über die Nationalitätenverhältnisse im Untersuchungsgebiet vermitteln. Hier sei vor allem auf Josef Šimák¹, auf Vladimír Šmilauer² und seine Schüler sowie auf den aus Böhmen stammenden Germanisten Ernst Schwarz³ verwiesen.

In seinem jüngsten Werk über die Hussitenbewegung stellt František Šmahel die Ursachen der mittelalterlichen Siedlerbewegungen in Mitteleuropa folgendermaßen dar:

„Der demographische Überdruck in den relativ dicht besiedelten und wirtschaftlich fortschrittlichen Gebieten Westeuropas führte bereits im 11. Jahrhundert zu einer starken Migration der Bevölkerung. [...] Die Bewegung ethnisch vielgestaltiger Gruppen von Kolonisten richtete sich immer mehr nach Osten auf Länder mit dünnem Besiedlungsnetz, mit ausgedehnten Komplexen landwirtschaftlich nicht genutzten Bodens und zuweilen auch mit neu entdeckten Lagerstätten von Edelmetallen. [...] In der Regierungszeit der letzten Přemysliden erreichte die gesamteuropäische Kolonisationswelle in starkem Anprall auch Böhmen und Mähren, was u.a. nicht ohne Folgen für die Siedlungs- und sprachlich-nationale Struktur beider Länder blieb [...] man kann annehmen, daß die meisten Kolonisten nach Böhmen aus Mittel- und Nordbayern, aus Ostfranken, aus Obersachsen und aus Schlesien kamen [...] im folgenden (13.) Jahrhundert begannen sich (die Deutschen in Böhmen) intensiv niederzulassen nicht nur in den neu entstehenden Städten, sondern auch auf dem Lande. Im Fall der ländlichen Besiedlung kamen vor allem